

Anhang 8a

zur Richtlinie Auftragsvergaben

Stand: 06-2023

VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG

<input type="checkbox"/> Stadtwerke Norderstedt <input type="checkbox"/> wilhelm.tel GmbH <input checked="" type="checkbox"/> IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG <input type="checkbox"/> Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH	als „auftraggebende Firma“
(Stempel)	als „auftragnehmende Firma“
Anlage zum Vertrag:	RV Lieferung Smartmeterzähler 4 Lose 2025-2026
Ansprechpartner:in bei Auftraggeber:in:	XXX LESEFASSUNG XXXX

Präambel

Die auftragnehmende Firma erbringt im Rahmen der Auftragserteilung für die auftraggebende Firma Lieferungen/Leistungen. Hierzu ist es notwendig, dass die auftraggebende Firma im Rahmen der Auftragserteilung der auftragnehmenden Firma Informationen in Form mündlicher, schriftlicher und elektronischer Daten zur Verfügung stellt. Diese Informationen vermitteln unter anderem Kenntnisse und/oder Geschäftsgeheimnisse über die EDV-Infrastruktur, die Organisations- und Unternehmensabläufe, über Kunden und deren Zugangsdaten zur auftraggebenden Firma.

Punkt 1

Die auftragnehmende Firma verpflichtet sich zur Verschwiegenheit bezüglich aller Kenntnisse, Unterlagen und geschäftlichen Angelegenheiten (nachstehend: „Informationen“), die sie unmittelbar oder mittelbar im Zuge der gemeinsamen Zusammenarbeit erlangt beziehungsweise zur Ausführung der im Auftrag vereinbarten Leistung übermittelt bekam oder bekommen wird. Informationen werden von der auftragnehmenden Firma ausschließlich für die Zwecke und die Dauer der gemeinsamen Entwicklung/Durchführung von Lieferung/Leistungen genutzt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der auftraggebenden Firma dürfen Informationen weder einem Dritten bekannt gegeben beziehungsweise Dritten der Zugriff auf diese Informationen ermöglicht werden.

Absatz 1 gilt nicht wenn, (i) diese dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren, (ii) die Informationen bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, veröffentlicht werden, (iii) die ein Vertragspartner diese rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhält, (iv) die Information vom Informationsempfänger unabhängig entwickelt worden sind, oder (v) gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen staatlicher Organe die Offenlegung gebieten oder der jeweils andere Vertragspartner hierin eingewilligt hat. Sie werden sich – sofern rechtlich zulässig - unverzüglich gegenseitig unterrichten, sobald sie von einer Behörde um Auskunft über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ersucht oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen unterworfen werden.

Punkt 2

Die Geheimhaltungspflicht schließt Vertreter:innen, Mitarbeiter:innen und sonstige für die auftragnehmende Firma tätige natürliche und juristische Personen (nachstehend: „Erfüllungsgehilfen/-gehilfinen“) ein. Sie ist den Erfüllungsgehilfen/-gehilfinen in gleichem Umfang aufzuerlegen und bleibt auch bei Beendigung der jeweiligen Zusammenarbeit mit dem/der einzelnen Erfüllungsgehilfen/-gehilfin bestehen; die auftragnehmende Firma wird sicherstellen, dass die übernommene Verpflichtung von den Erfüllungsgehilfen/-gehilfinen eingehalten wird. Die auftragnehmende Firma überreicht nach Bedarf, spätestens zu Anfang eines Monats, der auftraggebenden Firma eine Liste mit den Namen der jeweiligen Personen, die an der Lieferung/Leistung beteiligt sind oder Zugang zu den Informationen haben.

Punkt 3

Die auftragnehmende Firma stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass unbefugten Personen keinen Zugriff auf die vertraulichen Informationen haben beziehungsweise erlangen.

Punkt 4

Aus einer Lieferung/Leistung resultierende Erkenntnisse stehen ausschließlich der auftraggebenden Firma zu und dürfen auch nur dieser zur Kenntnis gelangen.

Punkt 5

Kopien, Abschriften, Fotos, Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder sonstige Vervielfältigungen von vertraulichen Informationen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der auftraggebenden Firma gefertigt werden.

Die auftragnehmende Firma wird auf Verlangen der auftraggebenden Firma alle vertraulichen Informationen der auftraggebenden Firma (einschließlich sämtlicher davon gefertigter Kopien, Abschriften, Fotos, Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern und sonstigen Vervielfältigungen sowie Auswertungen vertraulicher Informationen) unverzüglich an diese herausgeben bzw. die Herausgabe sicherstellen oder diese vernichten bzw. löschen.

Punkt 6

Die Vervielfältigung, Reproduktion oder Speicherung der Unterlagen durch die auftragnehmende Firma erfolgt ausschließlich zu dem im Auftrag bestimmten Zweck und darf nur intern durchgeführt werden.

Punkt 7

Diese Vereinbarung schließt auch Art. 29 und 32 Abs. 4 EU-DSGVO ein. Danach ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten, von denen die auftragnehmende Firma im Zuge der Zusammenarbeit Kenntnis erhält, unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Punkt 8

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber:in

Unterschrift Auftragnehmer:in